

Verfahrensvermerk

Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom ...18.6.90... bis ...18.7.90... zur Kenntnis gebracht.

Zirndorf, den ...19.11.90...



Virgilio Röschlein
Bürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom ...17.10.90... die Ortsabrundungssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom ...15.3.91... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die dem Landratsamt Fürth gemäß § 34 Abs. 5, i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB, angezeigte Ortsabrundungssatzung wurde am ...26.4.91... ortsüblich bekanntgemacht.

Die angezeigte Ortsabrundungssatzung wurde vom ...2.5.91... gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Satzung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den ...30.4.91...



Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf erläßt aufgrund des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- (BGBl I 1986 S. 2253) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (GVBl 1983 S. 904) folgende

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zirndorf werden wie folgt festgelegt:

Die Grundstücke Flur-Nrn. 731 und 731/2 und Teilfläche 732 und 733/2, Gemarkung Zirndorf, an der verlängerten Siedlerstraße zwischen der bestehenden Bebauung und der geplanten Siemensstraße, liegen innerhalb der Grenzen zusammengebaute Ortsteile.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB, sofern nicht § 30 BauGB Anwendung findet.

§ 3

Es sind Mehrfamilienhäuser zulässig. Die Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze der Flur 733/15 der Gemarkung Zirndorf werden entsprechend der Baulinie festgesetzt. Weitere Festsetzungen sh. Planblatt.

§ 4

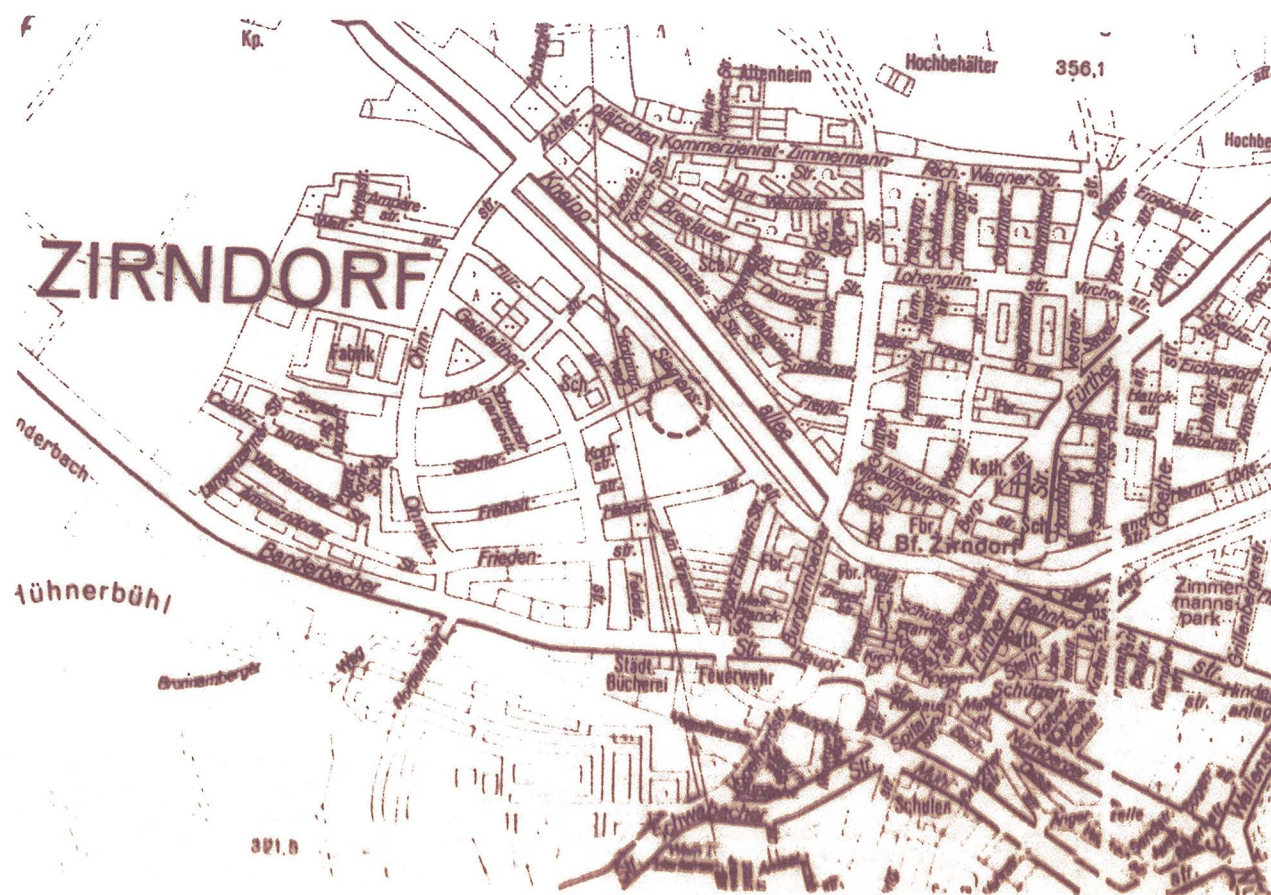
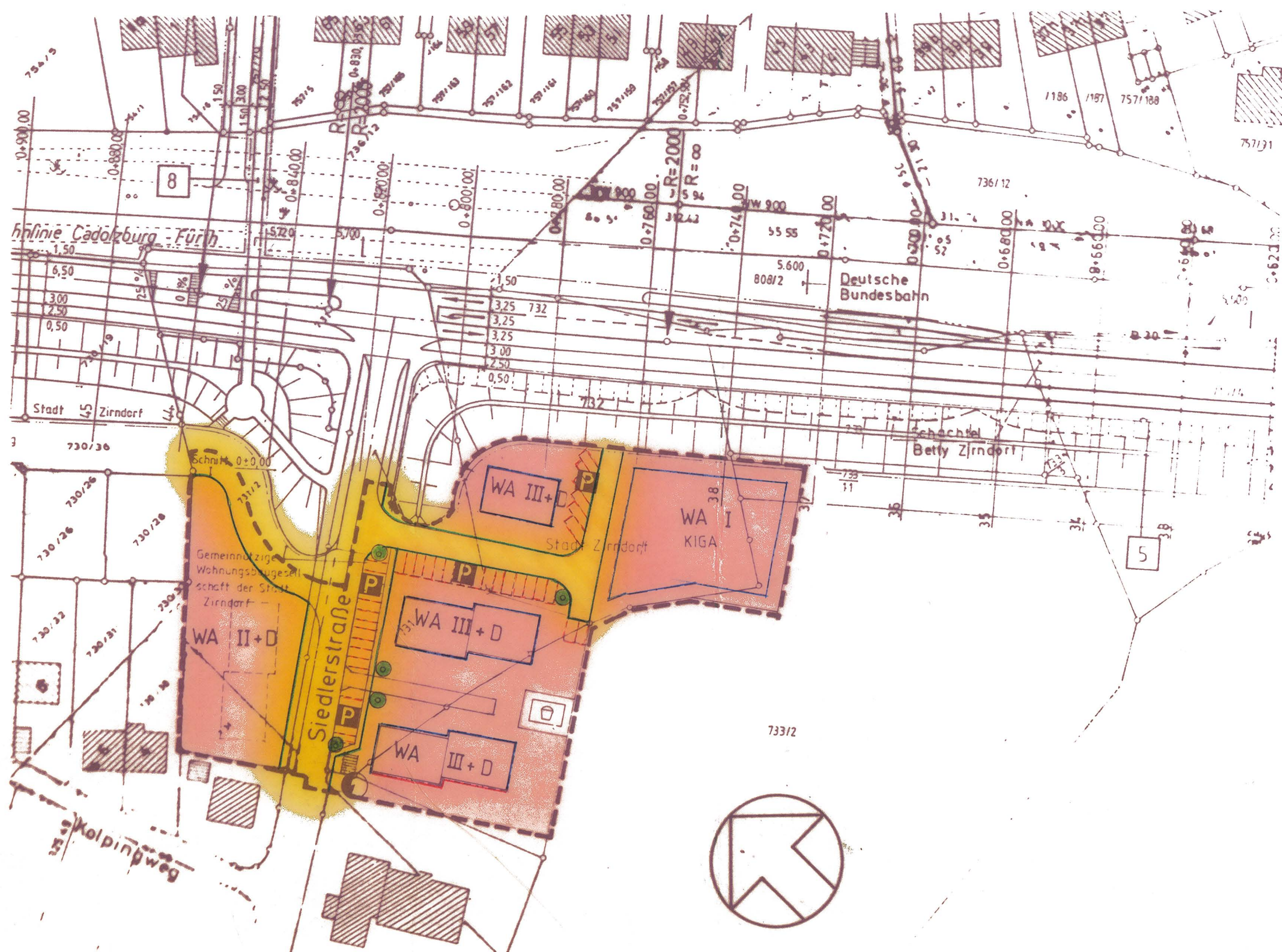
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 26.4.91
STADT ZIRNDORF



Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister

Abt. IV-Ru/Ni



ÜBERSICHT

M 1:15 000

A. Zeichenerklärung für Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- D DACHGESCHOSS KANN ALS VOLLGESCHOSS AUSGEBAUT WERDEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- SPIELPLATZ / PRIVAT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN-ELEKTRIZITÄT
- VERKEHRSLÄCHEN BES. ZWECKBESTIM. / AUSBAU MIT RASENGITTERST. /
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ZU PFLANZENDE BÄUME

B. Zeichenerklärung für Hinweise

- V ORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 731 FLURSTÜCKS - NR.
- KIGA KINDERGARTEN
- /// BEST. BEBAUUNG
- VORG. BEBAUUNG
- P STELLPLÄTZE

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG FÜR ZIRNDORF, SIEDLERSTRASSE

BEZEICHNUNG	MASSTAB
	1:1000

ZUSTÄNDERUNG	DAT.	ZEICHN.	GEFERTIGT	DATUM	GEPRÜFT	DATUM	BLATTGRÖ.
a.	VERSCH.	16.10.90			ZD	14.5.1990	

PLANNUMMER	INDEX
139-002	

199/12

Zirndorf
Ortsabrundungs-
satzung
Siedlerstraße